

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherstreitbeilegung

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK) Bundesgemeinschaft der Architektenkammern, Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.

Artikel 1 Nummer 5a (§ 36 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Allgemeine Informationspflicht)

„Wir begrüßen, dass zum Abbau von Bürokratie für Planungsbüros von Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen die bisherige überschießende Umsetzung des Artikel 13 Absatz 1 ADR-Richtlinie mit der Neuregelung des § 36 Absatz 1 Satz 1 VSBG-E zurückgenommen werden soll.“

Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - Informationen nach Entstehen der Streitigkeit)

„Wir begrüßen, dass die Pflichten unter Nutzung des Spielraums der mindestharmonisierenden ADR-Richtlinie moderat modifiziert und angepasst werden, um Bürokratielasten für Planungsbüros von Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen abzubauen, und gleichzeitig Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.“